



Abrechnung Herstellung - einzureichende Unterlagen

Alle aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit dem unterzeichneten Abrechnungsformular per Post eingereicht werden.

1. **Formular Abrechnung** (Darstellung BAK) - Art. 67 FiFV

Es sind die ursprünglich budgetierten Ausgaben aufgrund der definitiven Produktionsunterlagen vor Drehbeginn und die effektiven Kosten anzugeben. Bei Koproduktionen sind auch die entsprechenden Zahlen der Koproduktionspartner aufzuführen.

Beilage: 1) Erklärungen der Abweichungen von mehr als 10 % (falls zutreffend)

2) Liste der Verträge, Zahlungen oder sonstigen Leistungen mit Personen und Unternehmen, zu denen Interessenbindungen bestehen – Art. 70a FiFV

2. **Finanzierungsplan** (Darstellung BAK) - Art. 67 FiFV

Übersicht über die definitive Finanzierung. Bei Koproduktionen ist auch die Gesamtfinanzierung der Koproduktionspartner aufzuführen.

3. Definitive und komplette **Liste aller künstlerischen und technischen Mitarbeitenden und technischen Betriebe** (Equipment, Labor, Tonstudio) unter Angabe der Nationalität.

4. **Vor- und Abspann** müssen vor dem Export der Endfassung des Werkes zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Kopien der **Schlussrechnungen für die Postproduktionsarbeiten** (Schnitt, Tonbearbeitung, Sounddesign, Labor, Tonstudio) – nur bei Projekten ohne FiSS-Beitrag.

6. Gender- und Diversitätsangaben („Gender Map“ / Darstellung BAK)

Formular Gender Map: [siehe Webseite BAK](#)

Ausgefülltes Formular per Mail im Excel-Format an die für das Dossier zuständige Sachbearbeiterin **und** an diversite-cinema@bak.admin.ch.

7. **Belegexemplar** des Films auf einem gängigen digitalen Datenträger (z.B. DVD) - Art. 70 FiFV

8. **Bestätigung der Veröffentlichung (Weltpremiere) mit Angabe von Ort/Anlass und Datum (Art. 65a FiFV)**

9. **Bestätigung der Lieferung** einer Archivkopie an die **Cinémathèque** (resp. der vorhandenen Ausgangsdateien der Endfassung des Films (Masterfile)) - Art. 63 FiFV

Bestätigung Hinterlegung Archivkopie: [siehe Webseite BAK](#)

Die Bestätigung muss gleichzeitig mit der Archivkopie an die Cinémathèque geschickt werden. Die Cinémathèque bestätigt dem BAK danach mittels desselben Formulars die Hinterlegung.

10. **Übersteigt der Förderungsbeitrag CHF 100 000**, so ist eine von einer unabhängigen, nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Person oder Treuhandfirma, geprüfte Abrechnung einzureichen - Art. 68 FiFV.

Die Person oder Treuhandfirma muss eingetragen sein im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

Link RAB: <https://www.rab-asr.ch>